

Antragstermin:

Wenn keine anderen Landetermine festgelegt wurden, hat der Antrag zusammen mit einem detaillierten Programm und dem Kosten-/Finanzierungsplan bis spätestens **31.10.** des Vorjahres beim zuständigen LJFW vorzuliegen, der die Weiterleitung bis **15.11.** an die DJF veranlaßt (siehe "Helfer in der JF" 09.01 ff).

Für Finnland, Tschechien u. Russland müssen die Anträge bis **15.09.** der DJF [vorliegen

Alle Veränderungen zu den im Antrag gemachten Angaben (z.B. Teilnehmeranzahl, Termin) sind der DJF unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen, da diese Änderungen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (oder BVA) von uns beantragt werden müssen - Ihre Angaben bei der Beantragung sind für die Bewilligung der Maßnahme verbindlich !

Dauer des Programms:

Die Mindestdauer der Begegnungsprogramme beträgt 5 Tage, die Höchstdauer 30 Tage (ohne An- und Abreistage).

Altersgrenzen:

Die obere Altersgrenze der Teilnehmer aus der Bundesrepublik Deutschland ist auf 27 Jahre festgelegt. Die obere Altersgrenze gilt nicht für Gruppenleiter und Betreuer. Allerdings kann für jeweils bis zu 10 Teilnehmern nur ein über 27 Jahre alter Leiter oder Betreuer anerkannt werden.

Die untere Altersgrenze liegt bei 12 Jahren.

Begegnungsarten:

a) „Maßnahmen in Deutschland“

Für Maßnahmen in Deutschland können Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Deutschland und aus dem Ausland gegeben werden. (Pro Teilnehmer und Programmtag bis zu € 15,->ausgenommen Sonderprogramme<, An- und Abreisetag gelten jeweils als ein voller Tag)

b) „Maßnahmen im Ausland“

Für Maßnahmen im Ausland können, soweit im Einzelfall keine abweichende Regelung notwendig ist, Zuwendungen zu den Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Deutschland gegeben werden. (Gemäß Fahrtkostentabelle - sonst max. 75% der Fahrtkosten bis zu einem Höchstbetrag von € 358,-> je Teilnehmer).

Teilnehmerzahl:

Das Zahlenverhältnis zwischen deutschen und ausländischen Teilnehmern soll bei bilateralen Programmen ausgeglichen und bei multilateralen Maßnahmen angemessen sein. Pro 10 Teilnehmer kann ein Gruppenleiter anerkannt werden.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis muß der Deutschen Jugendfeuerwehr spätestens **sechs Wochen** nach Beendigung der Maßnahme vorliegen. Dem Verwendungsnachweis sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:

- Verwendungsnachweis auf Formblatt DJF
- Verwendungsnachweis auf Formblatt KJP (Sachbericht)
- Originale der Teilnehmerlisten D+Ausl. (mit Adressen und eigenh. Unterschriften)
- Kostenaufstellung / Abrechnung der Maßnahme
- detailliertes Programm der Maßnahme

Keine nachträgliche Förderung:

Programme, die bereits durchgeführt sind und für die vor der Durchführung kein Antrag gestellt worden ist, können grundsätzlich nicht mehr gefördert werden.